

Vor- und Zuname und Adresse des Antragstellers bzw. bei Firmen und Gebietskörperschaften Firmenwortlaut, UID-Nr. und Firmenbuch-Nr.

An die
Marktgemeinde Pöllau
Hauptplatz 3
8225 Pöllau

ANTRAG und Erklärung

- für die **Errichtung einer baulichen Anlage und/oder die Veränderung des natürlichen Geländes im 5-M-Bauverbotsbereich der öffentlichen Gemeindestraße** gemäß § 24 Steiermärkisches Landes – Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG, LGBl. Nr. 154/1964 in der derzeit geltenden Fassung
- für die **Errichtung einer Einfriedung im 2-M-Bauverbotsbereich der öffentlichen Gemeindestraße** gemäß § 24 Steiermärkisches Landes – Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG, LGBl. Nr. 154/1964 in der derzeit geltenden Fassung
- für die **Errichtung einer Zufahrt** gemäß § 25a Steiermärkisches Landes – Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG, LGBl. Nr. 154/1964 in der derzeit geltenden Fassung (Bewilligung Grundstückszufahrt)
- für die **Überbrückung/Verrohrung/muldenförmige Auspflasterung von Straßengräben** gemäß § 25 Abs. 5 Steiermärkisches Landes – Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG, LGBl. Nr. 154/1964 in der derzeit geltenden Fassung.
- für die **Ableitung von Oberflächenwässern, Drainagewässern, etc. in Straßengräben** gem. § 26 Abs. 2 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964-1964 - LStVG, LGBl. Nr. 154/1964 in der derzeit geltenden Fassung.

Angaben zur Örtlichkeit:

Grundeigentümer:	
Privatgrundstück, KG	
Gemeindestraßenname, Gst.Nr.	

Verbindliche Erklärung:

Als Antragsteller erkläre(n) ich(wir) mich(uns) bereit, dass

1. die baulichen Anlagen bzw. Bauwerke so hergestellt, errichtet oder umgebaut werden, dass eine Beschädigung derselben durch das Heranrücken zur Gemeindestraße bei der Durchführung von Wartungs-, Erhaltungs- und Winterdienstarbeiten (Schneeräumung, Tausalzstreuung, Bauarbeiten, usw) auszuschließen sind.
2. die Marktgemeinde Pöllau für Schäden an im Bauverbotsbereich befindlichen Gegenständen und Fahrzeugen, welche bei der Durchführung von Wartungs-, Erhaltungs- und Winterdienstarbeiten entstehen, nicht haftbar gemacht werden kann.
3. durch die Ableitung von Oberflächenwässern keine Beeinträchtigung der Straßenanlage verursacht werden.
4. durch allfällige Geländekorrekturen (z.B. Aufschüttung, Abtrag, Baugrubenaushub) zur Straße hin eine einwandfreie Standsicherheit und Entwässerung der Straßenanlage gewährleistet ist und eventuell vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Straße in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
5. Einfriedungen und Bepflanzungen sowie das Abstellen von Gegenständen und Fahrzeugen entlang der Gemeindestraße nur so erfolgen, dass die erforderlichen Sichtweiten gemäß Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) aus beiden Richtungen der Gemeindestraße nicht beeinträchtigt werden.
6. eine Bewilligung gemäß § 90, StVO bei der Marktgemeinde Pöllau eingeholt wird, falls durch Arbeiten auf oder neben der Gemeindestraße der Straßenverkehr beeinträchtigt oder gefährdet wird.
7. in Kenntnis einer bereits bestehenden Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Gemeindestraße sämtliche vorgeschriebenen oder notwendigen Lärmschutzmaßnahmen selbst vorgenommen und auf sämtliche Kostenbeiträge für Lärmschutzmaßnahmen durch die Marktgemeinde Pöllau verzichtet werden.
8. den künftigen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen unaufgefordert rechtswirksam zu überbinden
9. notwendige anderweitige Genehmigungen (z.B. etwaige baurechtliche oder wasserrechtliche Bewilligungen, etc.) gesondert beantragt werden.
10. eine Kopie dieser Erklärung an mich(uns) ausgefolgt wurde.

Eine Bearbeitung erfolgt **ausnahmslos** nur bei Vollständigkeit der oben angeführten Angaben und unter Vorlage nachstehender Anlagen:

Lageplan, Katasterplan, Grundriss, Profil und ggf. Querschnitte auf Grundlage RVS bzw. aufgrund der Angaben in den Einreichunterlagen zum bezughabenden Bauakt;

.....
Ort, Datum und geschäftsmäßige Fertigung des(r) Antragsteller(s), bei unleserlichen Unterschriften bitte Familiennamen beifügen